

Merkblatt **über die Ableistung der praktischen Ausbildung** **gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)** **vom 27. Juni 2002**

Allgemeines

Die ärztliche Ausbildung umfasst in ihrem letzten Abschnitt eine zusammenhängende praktische Ausbildung in der Krankenanstalt von insgesamt 48 Wochen (das sog. Praktische Jahr – PJ).

Das PJ findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt und beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die genauen Zeiten werden von der jeweiligen Universität festgelegt.

Die praktische Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen

1. in Innere Medizin
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten klinisch-praktischen Fachgebiete, die von der FSU Jena angeboten werden.

Die Ausbildung wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen, von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde bestimmten Krankenhäusern (sog. Akademische Lehrkrankenhäuser) oder, soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, aufgrund einer Vereinbarung, in geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen durchgeführt. Die Universitäten können je Ausbildungsabschnitt in die Ausbildung, aufgrund einer Vereinbarung, geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (Lehrambulanzen) für die Dauer von höchstens 8 Wochen einbeziehen. Für die Akademischen Lehrkrankenhäuser gelten die in § 4 ÄAppO aufgeführten Voraussetzungen. Eine Liste der anerkannten Lehrkrankenhäuser liegt an der Universität Jena aus.

Während der Ausbildung, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden.

Zu diesem Zweck sollen die Studierenden ihrem Ausbildungsstand entsprechend unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Die Ausbildung erfolgt in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen. Zur Ausbildung gehört auch die Teilnahme an klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen

Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zur Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

Die Zuteilung der PJ-Plätze fällt in die Zuständigkeit Ihrer Hochschule. Diese stellt sicher, dass alle Studierenden eine entsprechende Ausbildungsstelle erhalten. Sollten Sie von einer anderen Hochschule eine Zusage bekommen, so teilen Sie dies bitte Ihrer Hochschule rechtzeitig mit, so dass eventuell andere Studierende Ihren „Platz“ einnehmen können.

Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte entweder in den Universitätskrankenhäusern/ Lehrkrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität) oder in anderen Universitätskrankenhäusern/ Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten (In- und Ausland) zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 ÄAppO).

Sofern die Universität in die Ausbildung geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (Lehrambulanzen) einbezieht, dauert diese Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2a) S. 3 ÄAppO in der Regel höchstens 8 Wochen.

Hinweis: Sofern das Wahltertial in der Allgemeinmedizin absolviert werden soll, wird dies vollständig für die gesamte Dauer von 16 Wochen in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert.

Der Nachweis über die Ableistung des PJ wird durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO erbracht (siehe Anhang 1).

Fehlzeiten und Unterbrechung des PJ

Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon dürfen insgesamt maximal 20 Ausbildungstage innerhalb eines Tertials liegen (vgl. § 3 Abs. 3 ÄAppO). Hierzu zählen Urlaubs- wie Krankheitstage.

Das PJ kann deshalb beispielsweise folgendermaßen abgeleistet werden:

1 x 16; 1 x 14; 1 x 12 Wochen
oder 1 x 14; 1 x 14; 1 x 14 Wochen

Bei einer darüber hinaus gehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Tertiale des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Ob ein wichtiger Grund in diesem Sinne vorliegt, sollte in jedem Fall zeitnah mit dem Landesprüfungsamt (LPA) abgeklärt werden. Die Genehmigung der Unterbrechung ist beim LPA zu beantragen.

Ansonsten ist die Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO sowohl innerhalb der einzelnen Abschnitte als auch insgesamt grundsätzlich zusammenhängend abzuleisten (Ausnahme: „Splitten“, vgl. unten). Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Studierenden voll in den Klinikalltag integriert werden und dabei Gelegenheit erhalten, über einen gewissen kontinuierlichen Zeitraum unter Aufsicht ihrem Ausbildungsstand entsprechende ärztliche Verrichtungen durchzuführen.

Teilzeitformen

In vorheriger und rechtzeitiger Absprache mit der Hochschule kann das PJ – anstatt in Vollzeit – auch in Teilzeit mit 50 Prozent oder 75 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit absolviert werden, sofern entsprechende Teilzeitausbildungsplätze an den zulässigen

Ausbildungskrankenhäusern zur Verfügung stehen. Das Teilzeitmodell ist rechtzeitig mit der Universität abzusprechen.

PJ im Ausland

Die Ableistung des PJ ist grundsätzlich auch im Ausland möglich, sofern Gleichwertigkeit mit einer nach der ÄAppO absolvierten Ausbildung besteht.

Ein Auslandstertial beträgt grundsätzlich 16 Wochen.

Splitten von Tertialen:

Sollten von der ausländischen Universität nachweislich nur 8 Wochen Ausbildung angeboten werden, wäre das LPA *ausnahmsweise* bereit, innerhalb eines Ausbildungsabschnittes und -faches die Ableistung an zwei verschiedenen anerkannten Krankenanstalten zu akzeptieren. Bitte beachten Sie, dass in einem solchen Fall keine Fehlzeiten in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Geeignetheit des Splittingvorhabens sollte vorab mit dem LPA geklärt werden.

Darüber hinaus muss für ein Auslandsvorhaben folgendes beachtet werden:

Da es sich beim PJ um einen Teil des Studiums handelt, müssen Bewerbungen auch dort primär an die jeweilige Hochschule gerichtet werden. Die praktische Ausbildung kann nur in solchen Ländern absolviert werden, in denen eine vergleichbare Studienphase innerhalb des letzten klinischen Studienjahres vorgesehen ist.

Die praktische Ausbildung im Ausland muss an einer Universitätsklinik oder an einem Lehrkrankenhaus durchgeführt werden. Dies ist mit der Bescheinigung im Anhang 2 zu bestätigen.

Des Weiteren ist dem LPA eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Studierenden die gleichen ausbildungsbezogenen Rechte und Pflichten hatten wie die voll immatrikulierten Studenten an der betreffenden Universität (Statusbescheinigung, siehe Anhang 3). **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Studentenstatus nicht vom ausbildenden Arzt, sondern nur von der Hochschule vergeben und bestätigt werden kann.**

Eine praktische Ausbildung im Ausland kann nach § 12 i.V.m. §§ 3, 4 ÄAppO angerechnet werden. Eine Anrechnung ist möglich, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit wird mit der Äquivalenzbescheinigung (Anhang 4) nachgewiesen, die vom PJ-Beauftragten des jeweiligen Fachgebietes der Heimatuniversität ausgestellt wird.

Die Vorlage einer Äquivalenzbescheinigung ist regelmäßig entbehrlich, wenn die ausländische Krankenanstalt vom LPA bereits als gleichwertige Ausbildungseinrichtung anerkannt ist. Hierüber werden die Studierenden vom LPA im Einzelfall entsprechend unterrichtet.

Darüber hinaus kann es in Zweifelsfällen erforderlich sein, zur Feststellung der Gleichwertigkeit zusätzlich ein Gutachten der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen in Bonn einzuholen. Dieses Gutachten kann nur durch das LPA eingeholt werden. Erfahrungsgemäß nimmt die Erstellung eines solchen Gutachtens einige Zeit in Anspruch. Es wird generell empfohlen, sich immer so rechtzeitig an das LPA zu wenden, dass ggf. ein solches Gutachten vor Beginn der praktischen Ausbildung erstellt werden und eine entsprechende Zusage oder Ablehnung erteilt werden kann.

Es wird dringend empfohlen, eine praktische Ausbildung im Ausland nicht ohne vorherige verantwortliche Prüfung durch das LPA zu beginnen, da sonst nicht auszuschließen ist, dass die Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte wiederholt

werden muss. Es wird darüber hinaus in jedem Fall empfohlen, den weiteren organisatorischen Ablauf der praktischen Ausbildung zusätzlich und parallel mit dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Heimatuniversität abzusprechen.

Die Anrechnung der im Ausland absolvierten Ausbildungszeit wird vom LPA geprüft, wenn die Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt ist und alle – zur Prüfung der Gleichwertigkeit – notwendigen Dokumente übermittelt wurden:

- Nachweis über die praktische Ausbildung auf Formblatt (siehe Anhang 2)
- Statusbescheinigung (siehe Anhang 3)
- Äquivalenzbescheinigung der Heimatuniversität, sofern vom LPA Thüringen für erforderlich gehalten (siehe Anhang 4)
- Sofern ein PJ-Abschnitt außerhalb des englischen bzw. französischen Sprachraumes abgeleistet wird, sind ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Landessprache durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Sprachzeugnisse, Sprachtest, Bescheinigung eines Hochschullehrers) nachzuweisen.

Die Anrechnung ist gebührenpflichtig.

Der Nachweis über die praktische Ausbildung wird für das deutschsprachige Ausland ebenfalls durch eine Bescheinigung entsprechend Anhang 1 dieses Merkblattes erbracht.

Für das englischsprachige Ausland kann der zur Verfügung gestellte zweisprachige Vordrucke verwendet werden (Anhang 2).

Für das übrige Ausland benötigen wir Bescheinigungen, die vollinhaltlich den zweisprachigen Vordrucken entsprechen, in der jeweiligen Landessprache, mit beglaubigter deutscher Übersetzung.

**Meldeschluss für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist
der 10. Januar bzw. der 10. Juni eines jeden Jahres (Posteingang
beim LPA Thüringen)**

Weimar, November 2021

**Bescheinigung
über das Praktische Jahr**

Der / Die Studierende der Medizin

Name / Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung/in der Praxis für

Die Ausbildung wurde in

☐ Vollzeit

☐ Teilzeit mit einem Umfang von _____ % der wöchentlichen Ausbildungszeit durchgeführt.

Dauer der Ausbildung:

von:

bis:

Fehlzeiten:

☐ nein

☐ ja

von:

bis:

☐ Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder die ärztliche Praxis ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität

☐ Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden.

Ort / Datum

Siegel/Stempel

(Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte)

Anhang 2

[illegible]

☐ The training has been located in the University Hospital of the University of _____ _____ ☐ The Hospital the training has been located in, is Teaching Hospital of the Medical Faculty of the University of _____ _____	☐ Die Ausbildung erfolgte am Universitätskrankenhaus der Universität von _____ _____ ☐ Die Krankenanstalt, an der die Ausbildung durchgeführt wurde, ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität _____ _____
This Hospital comprises the following facilities: - an efficient X-ray department, - a specialist library, - a dissecting room, - sufficient facilities for the undergraduates, such as lounge and lecture rooms, - as far as training in internal medicine is concerned, there should be teaching laboratories with basic equipment in which undergraduates supervised by medical laboratory scientific officers or other suitable personel can perform routine examinations for training purposes - Care by a pathologist is guaranteed. _____, the _____ location date _____ Name of Institution Seal	Dieser Krankenanstalt stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung: - eine leistungsfähige Röntgenabteilung, - eine fachwissenschaftliche Bibliothek, - eine Prosektur, - ein leistungsfähiges Laboratorium, - ausreichende Räumlichkeiten für Aufenthalt und Unterrichtung der Studierenden, - soweit eine Ausbildung in der Inneren Medizin durchgeführt wird, Unterrichtslaboratorien mit einer Grund ausstattung, in denen die Studierenden unter Anleitung eines für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden medizinisch-technischen Assistenten oder einer sonst hierzu geeigneten Person Routineuntersuchungen zu Ausbildungszwecken durchführen können - Die Versorgung durch einen Pathologen ist gewähr leistet. _____, den _____ Ort Datum _____ Name der Anstalt Stempel
_____ (Signature of physician in charge of medical education)	_____ (Unterschrift des Arztes, unter dessen Leitung die Ausbildung erfolgt ist)

Anhang 3 (Statusbescheinigung)

Confirmation to the Examination-board	Bestätigung für das Thüringer Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
We hereby confirm, that the medical student	Wir bestätigen hiermit, dass der / die Studierende der Medizin
born _____	geboren am _____
at _____	in _____
has been on a par with the medical student concerned during his / her stay at the	in Rechten und Pflichten den betreffenden Medizinstudenten während seines / ihres Aufenthaltes am
(Hospital / University)	(Krankenanstalt / Universität)
from _____	von _____
to _____	bis _____
She / He has had the same rights, duties and responsibilities as medical students of the University of	gleichgestellt war. Sie / Er hatte dieselben Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten wie die Medizinstudentinnen/ en der Universität von
_____ , the _____ location date	_____ , den _____ Ort Datum
<u>Dean</u> of the Faculty of Medicine, University of	<u>Der Dekan</u> der medizinischen Fakultät der Universität
_____	_____
_____ Seal (Signature)	_____ Siegel (Unterschrift)

Äquivalenzbescheinigung

(zur Bestätigung der Gleichwertigkeit von im Ausland
erbrachten Studienleistungen im PJ)

Der/ Dem Studierenden _____ der Medizin

geboren am: _____ in _____

wird hiermit bescheinigt, dass der von ihr / ihm im Fachgebiet:

von : _____ bis: _____

am: _____

(Name des Krankenhauses)

der: _____

(Name der Universität)

in: _____

(Name des Landes)

absolvierte Abschnitt des Praktischen Jahres inhaltlich gleichwertig ist mit der nach § 3 der
Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) geforderten Ausbildung.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Fachvertreters
der Medizinischen Fakultät der FSU Jena

**Vorläufige Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt**

Der / Die Studierende der Medizin

Name / Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

wird/ hat in der unten bezeichneten Klinik/ Krankenanstalt eine Ausbildung aufnehmen/
aufgenommen. Die Ausbildung erfolgt auf der Abteilung für:

Voraussichtliche Dauer der Ausbildung

von:

bis:

☐ Die Krankenanstalt ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Hochschule:

☐ Die Ausbildung wird an einer Krankenanstalt der Hochschule durchgeführt.

Ort, Datum, Unterschrift

Siegel/Stempel

(Name der Klinik/ Krankenanstalt)